

langer Zeit irgend ein Bacillenphobus die Weihwasserbecken in den Kirchen für stark „verbacilliert“ erklärt und die böswillige, wie auch die stupide Presse hat dieses Urtheil häufig aufgegriffen. Was wäre erst von einem an Bacillen-Manie Leidenden zu erwarten, wenn er den Boden der Stühle in so mancher Kirche genau untersuchen würde? „Die Hygiene ist etwas Herrliches“, hörte ich einmal einen f. f. Bezirkshygieniker sagen (denn fast ausschließlich Hygieniker sind die Bezirksärzte). Wenn auch die Hygiene nicht geradezu „herrlich“ ist, so ist sie, in den Grenzen der gesunden Vernunft sich bewegend, jedenfalls recht gut und in dieser Qualität auch von allen Kirchenrectoren einer ernsten Beachtung würdig.

Budweis.

Dr. Anton Skodopole.

**XI. (Wer muss denn eigentlich noch fasten?)** In Heft II des Jahrganges 1901 brachte die „Quartalschrift“ unter Nr. 47 der „Kurzen Fragen und Mittheilungen“ etwas für die Feinde des Fastens. Wir wollen nun keineswegs den dort getadelten schlechten Witz: „Wir sind streng katholisch, aber wir haben einen protestantischen Magen“ — irgendwie in Schutz nehmen, aber wir sind der Ansicht, auch ohne dass man einen „protestantischen Magen“ besitzt, sind so viele Leute vom Fasten entschuldigt, dass man mit Recht die als Titel dieses Artikels aufgestellte Frage erheben kann. Und zwar kommen wir zu diesem Schluss fußend auf den Grundsätzen ganz strenger Moralisten.

Welche Grundsätze kommen denn dabei in Betracht? Auch bei den strengsten Moralisten wird man die Ansicht vertreten finden, dass alle vom Fasten (jejunium ?!) entschuldigt — NB. also nicht erst dispensiert — seien, denen ihre Beschäftigung oder ihr Gesundheitszustand das nicht erlaubt. Sehr richtig wird dann von mehreren, z. B. von Lehmkuhl, beides miteinander vereinigt und der Fall gelassen, dass auch jemand wegen nicht außerordentlich schwerer Arbeit entschuldigt sein kann oder auch wegen eines an sich noch nicht entschuldigenden Zustandes der körperlichen Kräfte, wenn beides zusammen genommen sich nicht mit Fasten verträgt, das heißt, dass der Betreffende hic et nunc, bei dieser Arbeit und bei diesem Kräftezustand nicht fasten kann.

Alle ernsten Moralisten und Casuisten sind dann auch der Ansicht, es sei nicht Wille der Kirche, dass man, um fasten zu können, die zum Berufe gehörigen Arbeiten unterlassen müsse. Wenn in einer Casuistik z. B. die Meinung ausgesprochen wird, es sei ein Professor wohl vom Fasten entschuldigt, nicht aber der Schüler, weil dessen Arbeit verschiebbar wäre, so ist das doch nichts anderes als „höherer Ult“. Nein, es braucht niemand seine Berufssarbeit zu unterlassen, um fasten zu können.

Ein anderer Grundsatz, der bei dieser Frage unbedingt beachtet werden muss, ist der, dass man nur dann zum Fasten verpflichtet

sei, wenn die einmalige Sättigung, die einer zu sich nimmt, auch derart sein kann, dass man auf einen Tag sich damit zu sättigen vermag und dass das ganze nicht in einer sogenannten „Fopperei“ des Magens bestehet: Non solum, sagt z. B. Lehmkuhl, excusantur si mendicare debent, sed etiam si alias per plures dies nil pro victu habent praeter panem et legumina.

Machen wir die Anwendung von diesen Grundsätzen auf die heutigen Verhältnisse, auf unsere nie rastende, nie ruhende Zeit. Wo gibt es in unserer Zeit eine Thätigkeit, einen Beruf, der des Fastens wegen unterbrochen oder ausgesetzt werden — wir sagen nicht müsste — sondern überhaupt könnte? Ferner treten dann in unserer industriellen Zeit zu der an sich schon großen Anzahl „schwerer Arbeiten“, welche auch die ältesten Moralisten als Entschuldigungsgründe gelten lassen, eine immense Reihe von Beschäftigungen, die zwar an sich nicht große körperliche Kraftaufwendung beanspruchen, die aber wegen der nervösen Hast, die sie mit sich bringen, den Menschen geistig und körperlich vollständig occupieren. Wer wird einen Briefträger zum Fasten verpflichten, wer sonst einen Postbeamten, der von früh bis abends aufregenden Dienst that, einen Eisenbahnschaffner, einen Weichensteller, von dessen ruhig und sicher wirkenden Hand, wenn auch sehr wenig Kraftanwendung nothwendig ist, das Leben von Hunderten abhängt? Oder einen Fabriksarbeiter, oder gar jene armen bleichsüchtigen Geschöpfe, die zwar nichts zu thun haben, als zehn Stunden im Tage Papier in die Presse zu legen, am Webstuhl mit den Händen hin und her zu fahren oder sonst eine solche geistestödtende Beschäftigung zu verrichten? Wo gibt es einen Industriearbeiter, wo einen niederen oder mittleren Beamten im Dienste öffentlicher Unternehmungen, den man zum Fasten verpflichten könnte?

Und wenn wir an das gewöhnliche Handwerk denken mit seiner heutigen Nothlage! Da muss ein Schneider, wenn er mit den Seinigen nicht verhungern will, jetzt mehr arbeiten, als früher ein Schmied mit dem Hammer. Und die Dienstboten und die Privatbeamten mit der beständigen Lauferei und Hasterei, nicht zu vergessen auch der Zeitungsschreiber, die oft gar keine Nachtruhe mehr haben!

Dazu kommt die ohnehin nicht wegzudisputierende Thatfache, dass unser Geschlecht ein überraschlich schwächliches geworden ist; kaum findet man namentlich in Städten und unter der Frauenwelt noch jemand, der — ohne besondere Arbeit oder Aufregung zu haben — wirklich einmal ernstlich fasten könnte und nicht sogleich Herzklöpfen, Magenschmerzen, Migränekopfweh u. s. w. zu gewärtigen hätte! Jeder Arzt wird uns versichern, dass die Zahl derjenigen Legion ist, die ohne Schaden für ihre Gesundheit auf einmal eine vollständige, für 24 Stunden ausreichende Sättigung nicht zu sich nehmen könnten.

Und welche Nahrung nehmen häufig die Leute zu sich! In der Frühe Kaffee, d. h. warmes Wasser, das etwas nach Kaffee schmeckt

und Brot, zu Mittag einen ähnlichen Kaffee und Kartoffeln und Abends Kartoffeln mit einem ähnlichen Kaffee. Es gibt Ausnahmen und namentlich hat sich die Lage in den Industriebezirken Deutschlands in letzter Zeit mehrfach gebessert, allein bei vielen, sehr vielen Leuten, vorzüglich unter dem kleinen Bauernstand, ist die tägliche Nahrung so ungefähr, wie eben beschrieben. Und wenn auch manche Arbeiter eine bessere Nahrung haben, so bleiben die früher angegebenen Entschuldigungsgründe wenigstens für sie bestehen.

Wer bleibt also übrig, um zu fasten? Das Lehrpersonal? Es gehört auch zu dem, was wir oben als „höheren Urf“ bezeichnet haben, wenn man „höhere“ Professoren als vom Fasten entschuldigt bezeichnet, dagegen Lehrer in den Elementarfächern dazu für verpflichtet hält. Wer so etwas schreibt, hat auch nicht den geringsten Begriff von der Schwierigkeit des Unterrichtens gerade bei den niederen Altersstufen. Wer bleibt übrig? Die Geistlichen? Lieber Himmel, so ein Kaplan, der von morgens früh 5 bis abends 8 Uhr auch keinen Augenblick freie Zeit hat und dann noch bis 11 Uhr Vereine leiten muss! Schreiber dieses hatte im Winter außer den umfangreichen Pfarrgeschäften per Woche 18 Schulstunden. Wird man da noch zum Fasten verpflichtet sein? Oder wäre es der Wille der Kirche, dass man faste, obwohl man sich damit für seine Berufsgeschäfte unfähig macht?

Da bleibt also fast niemand übrig, der zu fasten verpflichtet wäre? Das dürfte in der That, wenn man die Sache ruhig objectiv erwägt, auch der Fall sein. Wir brauchen nicht den Maßstab, den die Araber anlegen, auch für uns gelten zu lassen, sondern den Maßstab, den die Kirche und ihre probati auctores früher schon angewandt hatten, den dürfen wir auch auf die heutigen Zeitverhältnisse übertragen. Und nach diesem Maßstab ist bei den jetzigen Verhältnissen kaum jemand zum strengen Fasten verpflichtet.

Was ist also zu thun? Das zu entscheiden ist nicht unsere Sache, aber wir sind überzeugt, dass, wenn ein allgemeines Concil zu stande kommt, auch diese Fragen behandelt werden, denn die Kirche hat immer den Zeitverhältnissen Rechnung getragen. Für einstweilen wäre daraus nur die Folgerung zu ziehen, dass man in der Seelsorge mit möglichster Milde die Beobachtung des Fastengebotes behandle. Wenn jemand da nur um Dispens nachsucht, so ist das ein Zeichen, dass ihm das Fasten schwer fällt und dass er anderseits sehr gewissenhaft ist und die Autorität der Kirche anerkennt, weil er sich nicht aus eigener Machtvollkommenheit für entschuldigt hält. Darum möge man die Dispens ohne absolut zwingende Gründe nicht verweigern. Auch scheint es uns viel zweckmässiger zu sein, statt die graue Theorie von den 8 Unzen bei der Abendmahlzeit zu verfechten, die Leute anzuleiten, dass sie sich überhaupt einen Abbruch thun. Mag das auch nur etwas ganz geringes sein, so wird doch damit der Hauptzweck des Fastens erreicht, die Selbstbeherrschung. Dies aber kann jeder, auch wer sonst nicht streng zu

fasten hat, ausüben. Namentlich wäre es zeitgemäß, speciell bei dem niederen Volke statt auf Abbruch an Speisen auf Maßhaltung im Genusse geistiger Getränke hinzuarbeiten. Da liegt der Fehler unserer Zeit, viel mehr als im Uebermaß von Speisen!

Friedberg in Hessen.

Dr. Praxmarer.

Nachschrift der Redaction: Wenn unter „Fasten“, „strenges Fasten“ bloß das jejunitum verstanden ist, dann kann man dem Vorstehenden bestimmen; nicht aber, wenn jejunitum cum abstinentia gemeint ist, welche Meinung der Hinweis auf Heft II, Jahrgang 1901, Nr. 47, wo vom Abstinenzgebote die Rede ist, nahe legt.

Dass nicht bloß die Professoren, sondern auch die Studierenden per accidens vom jejunitum befreit sind, dürften jetzt wohl alle Moralisten annehmen, so dass ein Hinweis auf den „Ulf“ nicht gerade nothwendig war.

## XII. (Die Ehen der Altkatholiken in Oesterreich.)

Im Heft I der Linzer Quartalschrift 1902, pag. 119, werden die Ehen der Altkatholiken als staatlich untrennbar auf Grund gerichtlicher Entscheidungen erklärt. Die weltlichen Gerichtsbehörden sahen die Altkatholiken als die Katholiken an und unterstellen ihre Ehe dem § 111 a. b. G. Die Trennbarkeit der Ehen der Altkatholiken nach § 115 a. b. G. ließen sie nicht zu. Auf der XX. Synode der altkatholischen Kirche Oesterreichs wurde folgende Resolution gefasst:

### Resolution der XX. Synode:

Um einigen Anschauungen zu begegnen und zugleich eine feststehende Regel für die Beurtheilung der altkatholischen Ehen aufzustellen, erklärt die XX. Synode der Altkatholiken Oesterreichs, dass sich die altkatholische Kirche in Bezug auf ihre Ehen vom § 111 nicht berührt fühlt, da sie keine Secte der römisch-katholischen Kirche, sondern eine selbständige und staatlich anerkannte Religionsgesellschaft ist, für deren Bereich einzig und allein ihre eigenen Grundsätze maßgebend sind. Die XX. Synode findet auf die Ehen altkatholischer Glaubensgenossen vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung vielmehr nur jene Bestimmungen anwendbar, welche gemäß der § 115, 116 und 119 a. b. G. für die bei anderen (nicht römisch-katholischen) christlichen Religionsverwandten geschlossenen Ehen Geltung haben. Die dogmatische Secte der Ehefrage wird hiebei nicht in Betracht gezogen, auch soll dem katholischen Charakter der altkatholischen Kirche hiedurch kein Abbruch geschehen, da es sich im vorliegenden Falle nur um Aufstellung einer Norm für die staatsrechtliche Behandlung altkatholischer Ehen handelt.

Das k. k. Kreisgericht Reichenberg hat mit Urtheil vom 27. März 1900, Cg. III 230, die Trennbarkeit altkatholischer Ehen ausgesprochen. Dieses Urtheil wurde vom Prager Oberlandesgericht am